





S wird denen sämtlichen Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Postmeistern, Post-Verwaltern Posthaltern und andern Post-Bedienten noch erinnerlich seyn, was wegen Aufnahme und Bewahrung derer auf denen Posten spedirenden Acten, Geld-Säcke, Geld-Fässer und anderer Sachen in der Königl. Post-Ordnung, §. 41. 42. 52. no. 19. und insonderheit in dem Post-Reglement de An. 1712. §. 6. 7. auch denen ergangenen Generalien von 20. Aug. und 29. Novembr. 1720. und 13. Febr. 1730. ihnen auf das Deutlichste vorgeschrieben und anbefohlen, auch wie sie wegen richtiger und accurater Revidirung derer Post-Stücken nach denen Charten und Fracht-Zeddeln, sowohl in besagter Post-Ordnung §. 40. als in dem untern 20. Jan. 1715. ergangenen Generali nachdrücklich angewiesen worden.

Ob man nun wohl vermeint, es würde diesen so sorgfältigst gemachten Veranstaltungen in allen Stücken genau nachgelebet, und dadurch aller besorglicher Schade abgewendet werden; So haben doch auch Ihre Königl. Majest. unser allergnädigster Herr bey denen zeitherigen starcken Einbußen von beschwerten Paqueten und Geldern das Gegentheil mißfällig wahrnehmen müssen.

Dahero auf ergangenen anderweiten allergnädigsten Befehl, Eingangs gedachte Postmeistere, Post-Verwaltere und sämtliche Post-Bediente, welche mit Spedirung derer zur Post aufgebenden Sachen zu schaffen haben, nicht nur hiemit nochmals auf obangezogene Post-Ordnung, Reglements und Generalia nachdrücklich und bey Vermeidung doppelter Restitution gewiesen werden, sondern es wird auch hiernächst veranstaltet: 1) Daß, wenn bey ein oder dem

dem andern Post-Amte Preciosa oder Gelder aufgegeben werden, diese in Gegenwart des Aufgebers accurat zu wägen, das haltende Gewicht sogleich aufs genaueste angemerket, und solches auf dem auszustellenden Post-Schein mit notiret, sodann in der Charte und Fracht-Zettel, wie nicht weniger in Post-Buche auf das sorgfältigste eingeschrieben werden soll ¹¹²). Ist jedes bloßgehendes Paquet, Beutel oder Fäßgen, darinnen Preciosa oder Geld vorhanden, mit dem Post-Siegel des spedirenden Post-Amtes besonders und zwar gleichfalls in Gegenwart des Aufgebers noch zu versiegelt, dieses Siegel auf mitgedachten auszustellenden Post-Schein ebenermaßen zu drücken, nachgehends aber auf denen durchgehenden Post-Stationen, nicht nur das Siegel des spedirenden Post-Amtes genau zu examiniren, sondern auch, wenn eine Läsion oder sonst der geringste Verdacht ratione des Siegels, oder des Gewichts sich aufsert, das beschwerte Paquet oder Fäßgen, ob es mit dem in dem Fracht-Zettel angemerkten Gewichte eintreffe, alsdenn genau nachzuwägen, und bey Befindung der allergeringsten Unrichtigkeit, oder sich sonst hervorthuenden Verdachts sogleich zum Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Ober-Post-Amte unge säumte Anzeige davon zu thun, damit diejenigen, welche hierunter ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, in continenti zum Ersatz angehalten, und noch hierüber nachdrücklich bestraffet werden können. Ubrigens, und wenn die Revidirung nach denen Signis, Gewicht und Orth, wohin die Sachen definit, vorherbeschriebener massen geschehen, so ist ¹¹³) alles auf ieder Station in ein besonder Manual pflichtmäßig einzutragen, und wo ein Mangel befunden worden, solcher mit der ersten Retour-Post, auch da es nöthig, per Staffetta ohne den geringsten Anstand anzuzeigen, auch sonst alle beschwerte Geld-Briefe,
 113

Beutel und Fässer vor der Bestellung auf denen Stationen, wo die Abgabe an die Percipienten geschieht, vorhero nachzuwägen sind. Wornach ein ieder seines Orths sich zu achten, und dadurch alle auf den Gegenfall gesetzte Strafe und Verantwortung zu vermeiden wissen wird. Sign. Leipzig den 15. August 1740.



Königl. Poln. Chursl. Sächs.
Ober-Post-Amt.



In dem Jahr des Geburts Christi 1740. den 17. August.
 Ich, der Herr Graf von ...

Ich, der Herr Graf von ...



Il 258 40



TA-OC
nur 1+7 verb.

D. W17





S wird denen sämtlichen Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Postmeistern, Post-Verwaltern Posthaltern und andern Post-Bedienten noch erinnerlich seyn, was wegen Aufnahme und Verwahrung derer auf denen Posten spedirenden Acten, Geld, Säcke, Geld-Fässer und anderer Sachen in der Königl. Post-Ordnung, S. 41. 42. 52. nō. 19. und insonderheit in dem Post-Reglement de An. 1712. S. 6. 7. auch denen ergangenen Generalien von 20. Aug. und 29. Novembr. 1720. und 13. Febr. 1730. ihnen auf das Deutlichste vorgeschrieben und anbefohlen, auch wie sie wegen richtiger und accurater Revidirung derer Post-Stücken nach denen Charten und Fracht-Zeddeln, sowohl in besagter Post-Ordnung S. 40. als in dem untern 20. Jan. 1715. ergangenen Generali nachdrücklich angewiesen worden.

Ob man nun wohl vermeint, es würde diesen so sorgfältigt gemachten Veranstellungen in allen Stücken genau nachgelebet, und dadurch aller besorglicher Schade abgewendet werden; So haben doch auch Ihre Königl. Majest. unser allergnädigster Herr bey denen zeitherigen starcken Einbussen von beschwerten Paqueten und Geldern das Gegentheil missfällig wahrnehmen müssen.

Dahero auf ergangenen anderweiten allergnädigsten Befehl, Eingangs gedachte Postmeistere, Post-Verwaltere und sämtliche Post-Bediente, welche mit Spedirung derer zur Post aufgebenden Sachen zu schaffen haben, nicht nur hiermit nochmalts auf obangezogene Post-Ordnung, Reglements und Generalia nachdrücklich und bey Vermeidung doppelter Restitution gewiesen werden, sondern es wird auch hiernechst veranstaltet: 1) Daß, wenn bey ein oder dem

